



GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage
Drucksache VL-20/2021
Finanzen & Innere Dienste
FD Verwaltung & Politik

Datum: 15.04.2021

| | |
|-----------------------|------------|
| 1. Gemeindevertretung | 22.04.2021 |
|-----------------------|------------|

Wahl der Schriftführung und der stellvertretenden Schriftführung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach für die Legislaturperiode 2021 - 2026

Beschlussvorschlag:

1. Zur Hauptschriftführerin der Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach für die Legislaturperiode 2021 - 2026 wird folgende Mitarbeiterin gewählt:

Frau **Melanie Dworzak**, Verwaltungsangestellte der Gemeinde Egelsbach

2. Zum stellvertretenden Schriftführer der Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach für die Legislaturperiode 2021 - 2026 wird folgender Mitarbeiter gewählt:

Herr **Thomas Schreiber**, Verwaltungsangestellter der Gemeinde Egelsbach

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Erläuterungen:

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) können zur Schriftführerin oder zum Schriftführer Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter, Gemeindebedienstete - auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben - sowie Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.

Gemäß § 55 Abs. 5 HGO erfolgt die Wahl der Hauptschriftführung nach Stimmenmehrheit. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO erfolgt die Wahl der Stellvertreterin/ des Stellvertreters nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Gemeindevertretung.

Haben sich alle Gemeindevertreter auf einen Wahlvorschlag geeinigt, ist gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO ein einstimmiger Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Hierbei sind Stimmenenthaltungen unerheblich.

Nach Rücksprache mit den Beschäftigten der Gemeindeverwaltung schlägt der Bürgermeister die oben genannte Regelung vor.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 13.04.2021 zur Kenntnis genommen.